

**BAB A 66**  
**Umbau Eschborner Dreieck,**  
**Erneuerung Überführung A 648**

**Artenschutzrechtliche Betrachtung**



**Linden, Juli 2018**



---

**Büro für faunistische Fachfragen**

**Dipl.-Biologe Matthias Korn**

**Rehweide 13**

**35440 Linden**

**Tel./Fax 06403/9690250 (1)**

**Mail: [matthias.korn@bff-linden.de](mailto:matthias.korn@bff-linden.de)**

**Dipl.-Biologe Stefan Stübing**

**Am Eichwald 27**

**61231 Bad Nauheim**

**Tel. 06032/9254801**

**Mail: [stefan.stuebing@bff-linden.de](mailto:stefan.stuebing@bff-linden.de)**

**Bearbeiter: Matthias Korn**

---

**Auftraggeber:** Planungsbüro Koch, Alte Chaussee 4, Aßlar-Werdorf

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Datenbasis	6
2.3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode	6
2.3.1	Allgemeine Grundlagen	7
2.3.2	Ermittlung des Untersuchungsraumes	7
2.3.3	Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse	7
2.3.4	Maßnahmen	8
2.3.4.1	CEF-Maßnahmen	8
2.3.4.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
2.3.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	9
2.3.6	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren	9
<b>3</b>	<b>Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens</b>	<b>10</b>
3.1	Flächenverluste	12
3.2	Funktionsverluste von Habitaten als indirekte Folge der Flächenverluste	13
3.3	Störungen	13
3.4	Vernachlässigbare Wirkfaktoren	14
3.5	Fazit der Wirkfaktorenbetrachtung	14
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Planungsrelevanz</b>	<b>15</b>
4.1	Säugetiere: Fledermäuse	17
4.1.1	Grundlagen	17
4.1.2	Fazit	17
4.2	Säugetiere: Sonstige Arten	17
4.2.1	Ermittlung der relevanten Arten	18
4.2.2	Fazit	18
4.3	Brutvögel	19
4.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	19
4.3.2	Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung	20
4.3.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung	21

4.3.4	Fazit .....	22
4.4	Gastvögel .....	22
4.4.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	22
4.4.2	Fazit.....	22
4.5	Reptilien .....	23
4.5.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	23
4.5.2	Fazit.....	23
4.6	Amphibien .....	23
4.6.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	23
4.6.2	Fazit.....	23
4.7	Libellen.....	24
4.7.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	24
4.7.2	Fazit.....	24
4.8	Schmetterlinge .....	24
4.8.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	24
4.8.2	Fazit.....	24
4.9	Käfer.....	24
4.9.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	24
4.9.2	Fazit.....	25
4.10	Weichtiere .....	25
4.10.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	25
4.10.2	Fazit.....	25
4.11	Pflanzen .....	25
4.11.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	25
4.11.2	Fazit.....	25
<b>5</b>	<b>Gesamtergebnis und Fazit .....</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>29</b>

## 1 Aufgabenstellung

Hessen Mobil plant den verkehrsgerechten Umbau der AS Eschborn an der BAB A 66 bei Eschborn sowie die Überführung der A 648 im Zuge der A 66 (Nähere Details s. PB KOCH 2015).

Da hierdurch auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, muss für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgende Prüfung ist die hier vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung.

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG<sup>1</sup> definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt: So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die die **europäischen**

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

**Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre.

Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

## 2.2 Datenbasis

Für die vorliegende Betrachtung wurde anhand einer Märzbegehung eine Abschätzung der im Plangebiet zu erwartenden relevanten Taxa durchgeführt. Auf eine tiefergehende Kartierung der Brutvögel, Fledermäuse, Kleinsäuger (ausgewählte Arten), Reptilien usw. in der **aktuellen Eingriffsfläche** wurde verzichtet, da es sich zum einen bei dem Gebiet um einen sehr kleinen und straßennahen Eingriffsbereich handelt. Zum anderen wurden im Jahr 2012 für den Umbau der Anschlussstelle Eschborn an der A 66 umfangreiche faunistische Kartierungen der Avifauna, Reptilien, Heuschrecken, Fledermäuse sowie Kleinsäuger durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet für die AS Eschborn schließt sich **westlich unmittelbar an das Plangebiet für die Überführung der A 648 im Zuge der A 66 an** und überlappt dieses für den Straßenbereich auf einer Länge von rund 100 m (s. Abb. 2). Nachweise von Tierarten besonderer Bedeutung und/oder artenschutzrechtlicher Relevanz gelangen in diesem Überlappungsbereich nicht. Neben den Erfassungen der Fauna wurde für das Vorhaben an der AS Eschborn im Jahr 2015 zudem eine artenschutzrechtliche Betrachtung durch das Büro für faunistische Fachfragen durchgeführt.

Auf dieser Datenbasis wurde in Abstimmung mit Hessen Mobil am 18. März 2015 durch das BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN eine Kontrolle des Geländes durchgeführt. Das Vorkommen möglicher Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten konnte dabei gut eingeschätzt werden. Zudem kann das Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten von vornherein ausgeschlossen werden, da die von diesen Arten benötigten Lebensräume im Plangebiet nicht vorhanden sind, sodass eine zusätzliche Kartierung anderer Tiergruppen nicht benötigt wurde.

Die für die Betrachtung relevanten verhaltensökologischen Angaben entstammen im Wesentlichen den faunistischen Standardwerken insbesondere mit Bezug zu Hessen. Für die Vögel sind dies GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966-1997), BAUER et al. (2005), FLADE (1994), HGON (1993-2000) und STÜBING et al. (2010) in Verbindung mit eigenen Beobachtungen. Für die Arten des Anhanges IV betrifft dies vor allem GÜNTHER (1995) sowie die relevanten Artgutachten des Landes Hessen (ALFERMANN & NICOLAI 2003). Darüber hinaus gehende artspezifische Veröffentlichungen werden, soweit benötigt, im Speziellen Teil zitiert.

## 2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode orientiert sich im Wesentlichen am aktuellen Hessischen Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Prüfung (HMUELV 2015). Ergänzenden

Erfordernissen, wie sich aus der aktuellen Rechtsprechung nach HMUELV (2015) ableiten, wird entsprechend Rechnung getragen.

### 2.3.1 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Sofern für einzelne Arten – trotz Umsetzung von Maßnahmen – die Zugriffsverbote erfüllt werden, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

### 2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden relevanten Wirkfaktoren und ihre maximalen Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (= UR). Dieser wird im Rahmen der Wirkfaktorenanalyse ermittelt (Kap. 3) und später bei der Betrachtung der einzelnen Arten (Kap.4) zu Grunde gelegt.

### 2.3.3 Naturschutzfachliche Bewertung und Konfliktanalyse

Dies erfolgt im Rahmen der artspezifischen Betrachtung des Kap. 4 mehrstufig und abgestuft, wobei aufgrund der Lage der Vorkommen und der Verhaltensökologie der Arten mögliche Auswirkungen ermittelt werden.

Als erster Schritt erfolgt eine „**grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung**“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. Für alle Arten bzw. Artengruppen, für die relevante Beeinträchtigungen in der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung zu verneinen sind, können bereits an dieser Stelle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Arten müssen nicht mehr vertiefend betrachtet werden. Eine Bearbeitung mittels der artspezifischen Prüfprotokolle erübrigt sich daher.

Sofern die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung ergeben hat, dass relevante Beeinträchtigungen möglich sind, wird als zweiter Prüfschritt eine „**vertiefende Empfindlichkeitseinstufung**“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden.

Dieses rein naturschutzfachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der **Konfliktanalyse**, in der geprüft wird, ob definitiv Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können (s. Kap. 2.3.3) bzw. ob diese durch Maßnahmen ausgeschlossen werden können (Kap. 2.3.4).

### **2.3.4 Maßnahmen**

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens beeinträchtigt sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sind, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern und sind planfestzustellen.

#### **2.3.4.1 CEF-Maßnahmen**

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt – ist zu überprüfen, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt. Ist dies nicht der Fall, ist desweiteren zu überprüfen, ob bzw. welche CEF-Maßnahmen<sup>2</sup> geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Arten oder Lebensräume zu erbringen.

Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

#### **2.3.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass dieser Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

---

<sup>2</sup> CEF-Maßnahme: *continued ecological functionality*: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang

### **2.3.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier die abschließende Beurteilung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

### **2.3.6 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren**

Sofern trotz CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand nicht verhindert werden kann, ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann oder nicht. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der zu betrachtenden Arten nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegen stehen ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

### 3 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens

Die detaillierte Vorhabenbeschreibung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (PB KOCH 2015). Da es sich im vorliegenden Fall um einen Straßenbauvorhaben handelt, wird die Betrachtung der Wirkfaktoren von vornherein auf diejenigen Wirkfaktoren beschränkt, die hier ggf. Relevanz entfalten können. Einen zusammenfassenden Überblick vermittelt Tabelle 1, die Konkretisierung der Auswirkungen für den vorliegenden Fall sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

**Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen bei Straßenbauvorhaben**

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch das Trassenbauwerk sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	Vollständiger und dauerhafter Verlust der jeweils betroffenen Lebensraumtypen bzw. der möglichen Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für geschützte Arten.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Trassenbauwerks	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen. Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Anlageparametern (Gradiente, Ingenieurbauwerke) zu beurteilen.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	Funktionsverminderung, Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen.
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze	Temporärer Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen: vorübergehender Verlust, Beeinträchtigung und Störung von faunistischen Funktionsräumen vorübergehender Verlust, Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen Verlust und Beschädigung von Vegetationsbeständen
Lärm/Erschütterungen/Licht durch Baubetrieb	Temporäre Funktionsverminderung, Wirkzone/-intensität im Einzelfall zu beurteilen
Grundwasserabsenkungen	Temporäre Funktionsverminderung, Wirkzone/-intensität im Einzelfall zu beurteilen
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	Erhebliche Funktionsverminderung innerhalb der 25 m-Zone beider-

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
	seits der Fahrbahnen. Zone starker stofflicher Belastungen (Überlagerung verschiedener Immissionskomponenten einschließlich Tausalze).
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Erhebliche Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer an den Querungen und der Weitertransport stromabwärts
Lärmemissionen	Artspezifische und verkehrsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010)) sind zu berücksichtigen.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Artspezifische und verkehrsabhängige Effektdistanzen (insbesondere bei Brutvögeln (GARNIEL et al. 2007; GARNIEL & MIERWALD 2010)) sind zu berücksichtigen.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen und Risiko von Individuenverlusten. Wirkungsintensität einzelfallspezifisch in Abhängigkeit von den Parametern der Verkehrsdichte zu beurteilen.

**Tabelle 2: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen im Falle des geplanten Vorhabens**

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch das Trassenbauwerk sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	<b>Relevanter Wirkfaktor</b> Wirkweite im Bereich der Flächeninanspruchnahme Betroffene Arten: Alle mit Vorkommen im Wirkraum, ggf. weitere der angrenzenden Umgebung infolge einer reduzierten Nutzung
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Trassenbauwerks	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt.
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze	<b>Relevanter Wirkfaktor</b> Wirkweite im Bereich der Flächeninanspruchnahme Betroffene Arten: Alle mit Vorkommen im Wirkraum, ggf. weitere der angrenzenden Umgebung infolge einer reduzierten Nutzung
Lärm/Erschütterungen/Licht durch Baubetrieb	<b>Relevanter Wirkfaktor</b> Wirkweite in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit (z. B. GASSNER et al. 2010, GARNIEL et al. 2010, FLADE 1994 u.a.) Betroffene Arten: Vögel

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Grundwasserabsenkungen	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen, habitatprägende Änderungen im Vergleich zum status quo kommt.
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt.
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt.
Lärmemissionen	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt. <sup>3</sup>
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	Vernachlässigbarer Wirkfaktor, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo bzw. der Nullvariante kommt.

Aus Tabelle 2 lässt sich somit leicht erkennen, dass nur folgende Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen im vorliegenden Fall eine Rolle spielen können:

- Flächenverluste mit Folge der direkten Betroffenheit von Vorkommen im Wirkraum
- Flächenverluste mit indirekter Betroffenheit durch eine reduzierte Nutzung (Nahrungsfläche) angrenzender Vorkommen (abhängig vom Aktionsradius der Arten und der Ausprägung der betroffenen Lebensräume)
- Zerschneidungseffekte/Barrierewirkungen (abhängig vom Aktionsradius der Arten und der Ausprägung der betroffenen Lebensräume)
- Störungen (Lärm, Erschütterung, Licht).

### 3.1 Flächenverluste

Als direkter Landschaftsverbrauch wird hier die gesamte beplante Fläche zu Grunde gelegt (Neubau- und Rückbauflächen, Bauflächen, temporär benötigte Zuwegungen), auch wenn es für weite Teile nur zu einer baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahme kommt.

<sup>3</sup> Theoretisch kann es zwar bei Vogelarten, die nach GARNIEL et al (2010) der Gruppe 1 oder 2 (Arten mit hoher bzw. mittlerer Lärmempfindlichkeit) zuzuordnen sind, zu einer größeren Reichweite der artspezifisch relevanten Isophone kommen. Da hierzu jedoch noch keine abschließenden Berechnungen vorliegen, muss auf Erfahrungswerte vergleichbarer Projekte zurückgegriffen werden. Demnach ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es wie bei anderen betriebsbedingten Belastungen auch im vorliegenden Fall, wenn überhaupt, nur zu einer marginalen Zunahme kommt, aus der sich keine zusätzliche Belastung von lärmempfindlichen Vogelarten ableiten lässt.

Hier werden im konservativen Ansatz ein vollständiger Funktionsverlust und damit ein vollständiger Verlust aller dort vorkommenden Arten angenommen. In diesem Fall kann es ggf. zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Tötung von Individuen, Eiern oder Gelegen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Beschädigung von Pflanzen im Sinne des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG.

### **3.2 Funktionsverluste von Habitaten als indirekte Folge der Flächenverluste**

Durch die Flächeninanspruchnahme verlieren die ursprünglich vorhandenen Habitate ihre Funktion, so dass außerhalb dieser Fläche vorkommende Arten diese nicht mehr wie bisher als (Nahrungs)habitat nutzen können. Zu relevanten Beeinträchtigungen im artenschutzrechtlichen Sinne kann es nur dann kommen, wenn die betroffenen Flächen regelmäßig genutzt werden und einen bedeutsamen Anteil des Nahrungsraumes betreffen oder es sich um essenzielle Habitate handelt, und diese über längere Zeiträume hinweg bzw. dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Somit kann es nur bei solchen Arten zu relevanten Beeinträchtigungen kommen, die vergleichsweise kleine Aktionsräume besitzen und zudem in der Nähe des Plangebietes auftreten, so dass durch die in Anspruch genommene Fläche ein großer Anteil ihres Nahrungshabitats nicht mehr verfügbar ist. Aufgrund der Größe und Ausdehnung der konkreten Flächenverluste ist dies nur für Arten möglich, deren Vorkommen weniger als 100 m entfernt liegt und deren Aktionsräume nur wenige Hektar betragen. In diesem Fall kann es ggf. zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (nur, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)
- Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (sofern essenzielle Bestandteile der Fortpflanzungsstätte betroffen sind, die in Folge zu einem vollständigen Funktionsverlust führen, vgl. HVNL et al. 2012).

### **3.3 Störungen**

Zu relevanten Störungen kann es im vorliegenden Fall nur baubedingt durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der umfangreichen Baumaßnahmen kommen. Dabei wirken diese im Regelfall synergistisch, so dass eine Unterscheidung in die einzelnen Parameter (Lärm, Licht etc.) nicht zielführend ist. Störungen in diesem Sinne wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren zumal auch nur diese Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können<sup>4</sup>. Eine

---

<sup>4</sup> Bei allen anderen Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, insbesondere Wirbellose, führen projektbedingte Beeinträchtigungen im Bereich deren Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und werden bereits bei den Wirkfaktoren „Flächenverluste“ bzw. „Funktionsverluste von Habitaten“ berücksichtigt.

Vielzahl störungsökologischer Untersuchungen zeigt, dass die Reaktionen art- und situationsabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können. In den meisten Fällen, vor allem im weitläufigen Offenland oder an Gewässern, kann es bis zu einer Entfernung von 200 bis 300 m zu deutlichen Reaktionen kommen. In anthropogen beeinflussten Bereichen, aber auch bei den meisten Waldarten sind die Reaktionen üblicherweise jedoch deutlich geringer ausgeprägt. Anhand der konkreten Gegebenheiten vor Ort und der hier relevanten Artenspektren wird daher eine maximale Wirkweite von 200 m zu Grunde gelegt (vor allem gemäß FLADE 1994, da GARNIEL et al. (2010) nur auf Rastvögel und den Sonderfall von Brutkolonien anwendbar ist). In diesem Fall kann es ggf. zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (nur, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert).

### **3.4 Vernachlässigbare Wirkfaktoren**

Alle weiteren in Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 genannten Wirkfaktoren erweisen sich im vorliegenden Fall jedoch als vernachlässigbar, wie folgend kurz erläutert.

Die baubedingten Veränderungen des Grundwasserhaushaltes können als vernachlässigbar eingestuft werden, zumal im relevanten Umfeld keine gewässer- oder feuchteabhängigen Arten auftreten, die dadurch beeinträchtigt werden könnten.

Die anlagen- und betriebsbedingten Veränderungen sind ebenfalls als vernachlässigbar einzustufen, da es zu keinen wesentlichen Änderungen im Vergleich zum status quo kommt und die daraus resultierende Zusatzbelastung im Vergleich zur aktuellen Belastung nur als marginal und daher ohne tatsächliche Auswirkungsrelevanz für die Arten einzustufen ist.

### **3.5 Fazit der Wirkfaktoren Betrachtung**

Die Wirkfaktoren Betrachtung hat gezeigt, dass folgende Wirkfaktoren im Sinne von LAMBRECHT et al. (2004) potenziell zu Beeinträchtigungen führen können und daher im Rahmen der artspezifischen Betrachtungen zu berücksichtigen sind:

- Flächenverluste (Bauflächen temporär, Ausbau dauerhaft): Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr.1, 3 oder 4 BNatSchG führen.
- Funktionsverluste von Habitaten (Bauflächen temporär, Ausbau dauerhaft): Kann zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 oder 3 BNatSchG führen.
- Störungen (temporär): Kann zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 2 oder 3 BNatSchG führen.

## 4 Artenschutzrechtliche Planungsrelevanz

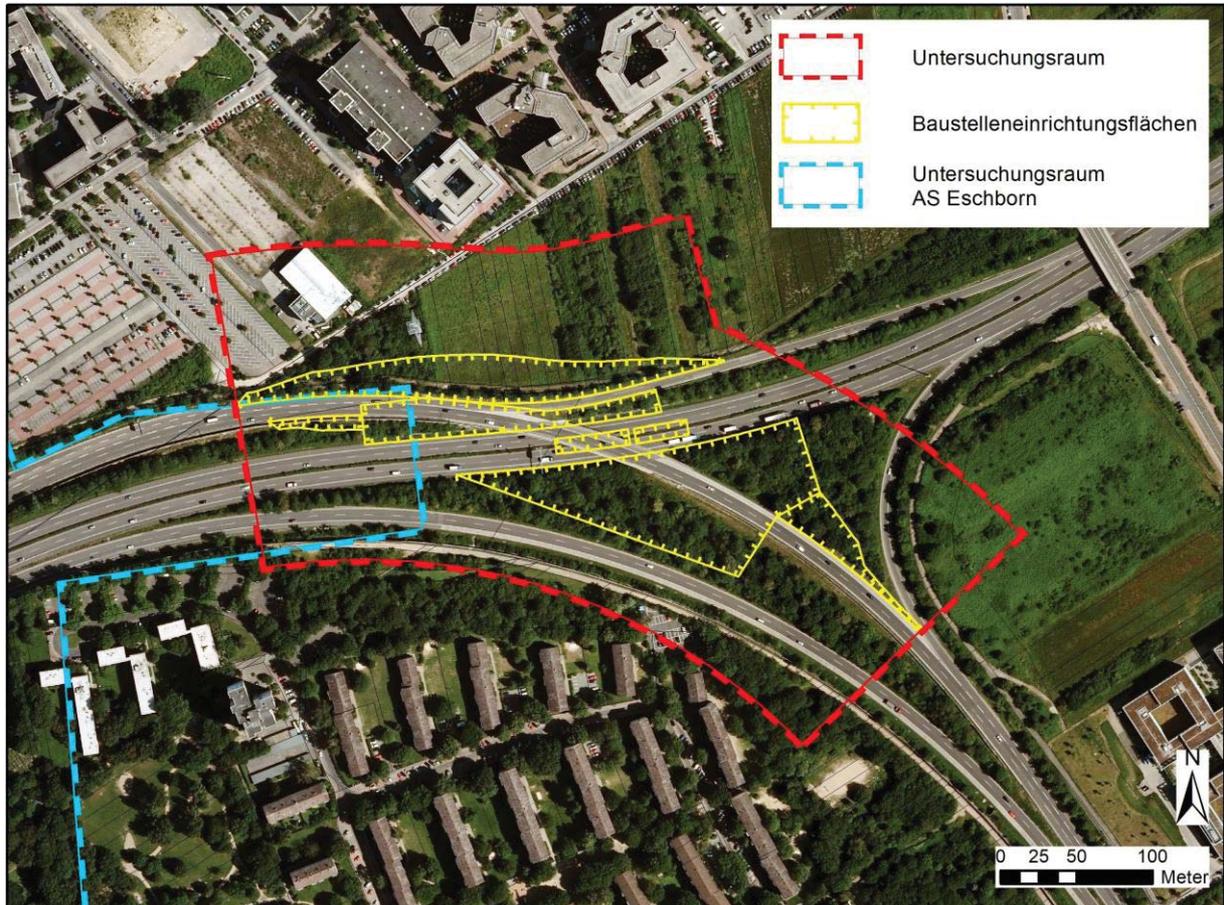
Die Bearbeitung erfolgt nach Artengruppen. Dabei werden, wie in Kap. 2.3 erläutert, im ersten Schritt die betrachtungsrelevanten Arten ermittelt. Dies betrifft Arten, die im Untersuchungsraum (UR) regelmäßig vorkommen und gemäß den Darstellungen des Wirkfaktorenkapitels (Kap. 3) von den Auswirkungen des Projektes betroffen sein können, so dass es ggf. zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann. Dabei werden nur noch diejenigen Wirkfaktoren vertiefend betrachtet, in dessen Folge es ggf. zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommen kann (vgl. Kap. 3.5). Als weiterer Schritt erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, soweit nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Diese dient als Grundlage der Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten können, oder ob diese bereits an dieser Stelle sicher auszuschließen sind. Sofern dies nicht klar ausgeschlossen werden kann, werden artspezifische Prüfprotokolle gemäß dem „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ in HMUKLV (2015) erstellt (Anhang A2).



**Abb. 1: Blick in das Untersuchungsgebiet.**

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um typische jüngere Gehölzstrukturen an Autobahnen. Bestandsbildend treten vor allem heimische Straucharten auf und nur vereinzelt finden sich Bäume. Die Bestände sind somit weder besonders unterholzreich, noch konnten alte Bäume mit Höhlen erfasst werden. Zudem fehlen auch magere, trockenere, sonnige Bereiche, die evtl. für Reptilien als Lebensraum von Interesse wären.

Als Datenbasis wird neben einer Begehung der Flächen auch auf die Ergebnisse der umfangreichen faunistischen Kartierungen der Avifauna, Reptilien, Heuschrecken, Fledermäuse sowie Kleinsäuger im Jahr 2012 für den Umbau der Anschlussstelle Eschborn an der A 66 zurückgegriffen, dessen Untersuchungsgebiet sich westlich neben dem Plangebiet für die vorliegende Überführung der A 648 im Zuge der A 66 befindet.



**Abb. 2: Untersuchungsraum, geplante Eingriffsflächen und westlich angrenzender Untersuchungsraum für die AS Eschborn an der A 66 von 2012**

## 4.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründe zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirkt und beurteilt werden muss. Hier erfolgt die Betrachtung der Fledermäuse.

### 4.1.1 Grundlagen

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermausarten im **weiter westlich gelegenen Untersuchungsraum** von 2012 für die AS Eschborn an der A 66 (PB KOCH 2014) wurden mittels Detektorbegehungen, Quartiersuchen und Brückenkontrollen durchgeführt. Hierbei gelangen vereinzelt Nachweise von Abendsegler, Zwerg- und Rauhauffledermaus, die auf ihren ausgedehnten Nahrungsflügen oder auf dem Durchzug kurzfristig im Luftraum des Plangebiets auftraten.

Ein kurzfristiges Auftreten im Zuge von Nahrungsflügen oder dem Durchzug auf der **aktuellen Eingriffsfläche** für die Überführung der A 648 im Zuge der A 66 kann ebenfalls angenommen werden, eine Quartiernutzung der Fläche selbst wird allerdings ausgeschlossen, da geeignete und regelmäßig genutzte Quartierstandorte auf den Flächen im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen werden konnten und auch mangels geeigneter Strukturen im Untersuchungsraum (sowohl für Baum- als auch für Gebäude/Höhlenbrüter) nicht zu erwarten sind. Das Eintreten möglicher Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.

### 4.1.2 Fazit

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass aufgrund des nur sporadischen Auftretens während der Nahrungssuche von nur maximal drei Fledermausarten in Verbindung mit der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie relevante Beeinträchtigungen – und somit Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG – ausgeschlossen werden können. Das geplante Vorhaben ist somit für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere wird aus pragmatischen Gründe zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirkt und beurteilt werden muss. Hier erfolgt die Betrachtung der sonstigen Säugetierarten.

#### 4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen mit Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs und Haselmaus sieben sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Ein Vorkommen von Biber und Fischotter auf der **aktuellen Eingriffsfläche** wird ausgeschlossen, da keinerlei Gewässer innerhalb der Eingriffsfläche vorhanden sind. Für Wolf, Wildkatze und Luchs fehlen zusammenhängende, weitreichende und ungestörte Waldgebiete und aufgrund nicht vorhandener Ackerflächen wird auch ein Auftreten des Feldhamsters ausgeschlossen.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus im **weiter westlich gelegenen Untersuchungsraum** von 2012 für die AS Eschborn an der A 66 (PB KOCH 2014) gelangen keine Nachweise dieser Art. Bei der Kontrolle innerhalb des aktuellen Eingriffsbereiches im März 2015 konnten keine Strukturen entdeckt werden, die der Haselmaus als Habitat dienen könnten. In dem einzigen kleineren Brombeergebüsch (das aber vollständig von Autobahnen umgeben ist) konnte keine Freinester der Art entdeckt werden.



Abb. 3: Brombeergebüsch im Untersuchungsgebiet

#### 4.2.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter sonstiger Säugetierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

### 4.3 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzen (= Nahrungsgäste).

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei gemäß HMUKLV (2015) für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann. Die Behandlung dieser Arten erfolgt daher vereinfacht in tabellarischer Form (Anhang, Tabelle A1).

#### 4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen 186 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (WERNER et al. in HMUKLV 2015).

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen **im weiter westlich gelegenen Untersuchungsraum** von 2012 für die AS Eschborn an der A 66 (PB KOCH 2014) wurden insgesamt 38 Arten registriert, von denen sieben nur als Nahrungsgast auftraten. Von diesen 38 Arten befanden sich gemäß HMUJLV (2011) 30 im günstigen Erhaltungszustand und mussten daher nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden (Tabelle A1 im Anhang des Gutachtens von BFF 2012). Acht Arten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Stieglitz und Türkentaube) befinden sich jedoch gegenwärtig im ungünstigen Erhaltungszustand und mussten damals daher vertiefend betrachtet werden.

Aufgrund der geringen Größe der **aktuellen Eingriffsfläche** kann es sich bei ihr lediglich um einen Teillebensraum von Brutvögeln handeln. Zudem liegt die Fläche unmittelbar an bzw. umgeben von mehreren stark befahrenen Autobahnsträngen und weist daher so starke Störungen auf, dass nur sehr wenige Brutvogelarten, die nicht sonderlich störungsempfindlich sind, hier überhaupt auftreten könnten.

In der nachfolgenden Tabelle finden sich die potenziell vorhandenen Brutvogelarten, die aufgrund der Erfassungen im weiter westlich gelegenen Untersuchungsraum von 2012 für die AS Eschborn an der A 66 (PB KOCH 2014), der langjährigen Erfahrungen der Gutachter an Straßenbauprojekten in Hessen sowie der Inaugenscheinnahme der Eingriffsfläche im März 2015 erwartet werden können.

**Tabelle 3: Potenziell vorhandene Brutvogelarten in der aktuellen Eingriffsfläche**

Deutscher Name	Wiss. Name	Status	RL H	RL D	EHZ H
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-	günstig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	-	-	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	-	günstig
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	-	-	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	-	günstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	-	-	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-	-	günstig

Abkürzungen: BV: Brutvogel. RL H: Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014). RL D: Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007).

#### 4.3.2 Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten sind neun Brutvogelarten möglicherweise hier vorkommend. Keine der Arten hat in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand oder ist gefährdet. Daher muss auch keine Art vertiefend betrachtet werden. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich der beplanten Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Hierdurch kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und zu einer unbeabsichtigten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Bei den in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Zudem wird angenommen, dass im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zum Tragen kommt. (HMUKLV 2015)

Da Gehölze gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich nur in der Periode ab Anfang Oktober bis Ende Februar (und somit nur außerhalb der Fortpflanzungsperi-

ode) gerodet werden dürfen, können negative Auswirkungen hinsichtlich einer unbeabsichtigten Tötung durch diesen Wirkfaktor für alle gehölzbrütenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind hier trotzdem artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten und an entsprechender Stelle zu fixieren.

Für alle außerhalb gelegenen Vorkommen können relevante Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor – und damit auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbotstatbestände – ausgeschlossen werden.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Brutvogelarten, die außerhalb der beplanten Fläche brüten, diese jedoch regelmäßig und intensiv insbesondere zur Nahrungssuche nutzen (und somit Vogelarten, die gemäß den Erläuterungen des Kap. 3.2 bis in eine Entfernung von 100 m brüten), können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Hierdurch kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG oder zu erheblichen Störungen der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommen.

Für alle außerhalb gelegenen Vorkommen können relevante Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor – und damit auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbotstatbestände – jedoch ausgeschlossen werden.

Störungen (baubedingt): Brutvogelarten mit Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Zu relevanten Störungen kann es jedoch nur bei denjenigen Arten kommen, die als besonders störungsempfindlich einzustufen sind, weil sie hohe Fluchtdistanzen aufweisen<sup>5</sup>.

Bei den in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern der Störungstatbestand gemäß Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zum Tragen kommt (HMUKLV 2015).

Für besonders störungsempfindliche Arten kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG oder zu erheblichen Störungen der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommen. Aufgrund der Vorbelastungen des Standortes durch den Straßenverkehr wird jedoch ein Vorkommen von besonders störungsempfindlichen Arten mit hoher Fluchtdistanz ausgeschlossen.

### **4.3.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung**

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass keine der erwarteten Brutvogelarten durch einen oder mehrere Wirkfaktoren beeinträchtigt werden kann, so dass

---

<sup>5</sup> Da hier nur baubedingte Störungen zu beurteilen sind, dürfen nicht die von GARNIEL et al. (2010) ermittelten „Effektdistanzen“ zu Grunde gelegt werden, da diese ausnahmslos auf betriebsbedingte Störungen an Straßen anzuwenden sind. Hierzu müssen daher die gängigen Fluchtdistanzen, wie in der ornithologischen Fachliteratur dargestellt, zu Grunde gelegt werden (vor allem BAUER et al. 2005, FLADE 1995, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al 1966-1997, GASSNER et al. 2010).

für diese Arten keine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung durch eine art- und situationspezifische Betrachtung erfolgen muss.

#### **4.3.4 Fazit**

Die Vorprüfung hat gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet neun artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten auftreten können, von denen keine gegenwärtig einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist und daher auch nicht vertiefend betrachtet werden muss.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der bauzeitlichen Beschränkungen im Sinne des § 39 (5) BNatSchG für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

#### **4.4 Gastvögel**

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Im Rahmen vorliegender Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten bezeichnet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Bestände. Entscheidend dabei ist auch, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

##### **4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Als Gastvögel werden alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Arten bezeichnet. Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es jedoch nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur sowie der Siedlungs- und Ballungsraumnähe ist im Umfeld des Untersuchungsraums jedoch mit keinem relevanten Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen.

##### **4.4.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.5 Reptilien

### 4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im **weiter westlich gelegenen Untersuchungsraum** von 2012 für die AS Eschborn an der A 66 (PB KOCH 2014) erfolgte aufgrund von dort vorhandenen wärmebegünstigten Standorten eine gezielte Nachsuche nach Reptilienarten, wobei Schlingnatter, Zauneidechse und Blindschleiche die Hauptzielarten der Reptilienkartierung waren. Die Erfassungen erfolgten über gezielte Nachsuche und das Ausbringen von künstlichen Verstecken (sog. Reptilienbleche) in ansatzweise geeignet erscheinenden Saum- und Randstrukturen. Im Ergebnis konnten jedoch keine Reptilienarten nachgewiesen werden, zumal die potenziell geeigneten Habitatstrukturen nur sehr kleinflächig und isoliert ausgeprägt sind. Eine aktuelle oder zukünftige Besiedlung ist gerade in diesem verkehrsreichen Raum daher nicht zu erwarten.

Für die **aktuelle Eingriffsfläche** wird dies im Analogieschluss ebenfalls angenommen, da allein die Lage ein Vorkommen von Reptilien nahezu unmöglich macht und des Weiteren keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

### 4.5.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Reptilienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.6 Amphibien

### 4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen sind für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden, weshalb nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

### 4.6.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## **4.7 Libellen**

### **4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten**

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen sind für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden, weshalb nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

### **4.7.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## **4.8 Schmetterlinge**

### **4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten**

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann, was die Begehung vor Ort im März 2015 bestätigte.

### **4.8.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## **4.9 Käfer**

### **4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten**

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUKLV 2015).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann, was die Begehung vor Ort im März 2015 bestätigte.

#### **4.9.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

### **4.10 Weichtiere**

#### **4.10.1 Ermittlung der relevanten Arten**

In Hessen kommt eine Weichtierart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (HMuKLV 2015).

Innerhalb der in Anspruch genommenen Flächen sind für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden, weshalb nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

#### **4.10.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

### **4.11 Pflanzen**

#### **4.11.1 Ermittlung der relevanten Arten**

In Hessen kommen drei Pflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMuKLV 2015).

Die floristischen Kartierungen im Untersuchungsraum zeigten, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

#### **4.11.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 5 Gesamtergebnis und Fazit

Tabelle 4 zeigt einen zusammenfassenden Überblick über alle betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzengruppen. Hier ist zu ersehen, dass für alle durch das geplante Projekt betroffenen Arten relevante Beeinträchtigungen – und somit Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG – vollständig ausgeschlossen werden können, jedoch nur unter Beachtung und Umsetzung der bauzeitlichen Beschränkungen im Sinne des § 39 (5) BNatSchG, gemäß dem eine Rodung von Gehölzen nur ab Oktober bis Ende Februar zulässig ist (vgl. Tabelle A1 im Anhang).

**Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse**

Artengruppe	Anzahl artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR	davon mit Vorkommen in relevanten Wirkräumen	davon mit relevanter Beeinträchtigung	davon Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG gegeben <sup>2</sup>
Fledermäuse	3 <sup>1</sup>	–	–	–
Sonst. Säugetiere	–	–	–	–
Brutvögel	8	0 <sup>2</sup>	–	–
Gastvögel	–	–	–	–
Reptilien	–	–	–	–
Amphibien	–	–	–	–
Libellen	–	–	–	–
Schmetterlinge	–	–	–	–
Käfer	–	–	–	–
Weichtiere	–	–	–	–
Pflanzen, Flechten	–	–	–	–

<sup>1</sup> jagdliche Nutzung des Luftraumes möglich, jedoch ohne Auswirkungsrelevanz. <sup>2</sup> nur Arten im ungünstigen Erhaltungszustand

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung der hier erwähnten bauzeitlichen Beschränkung zur Rodung der Gehölze unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

Matthias Korn, Linden, 26.07.2018

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. vollst. überarb. Wiesbaden.
- BEUERLEIN & BAUMGÄRTNER (2006): BAB A 66 Umbau Anschlussstelle Eschborn einschl. Führung des Geh- und Radwegs. – Bestands- und Konfliktplan, Fassung vom 13.06. 2006.
- BFF [Büro für faunistische Fachfragen] (2012): A 66 Verkehrsgerechter Umbau der AS Eschborn - Verlegung des Radweges an der L 3006 - Fachbeitrag Fauna 2012. – Linden.
- BURFIELD, I. & F. VAN BOMMEL (2005): Birds in Europe. Populations estimates, trends and conservation status. – BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Cambridge.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach 115 S.“; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14.- Wiesbaden.
- HGON & VSW [HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND] (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1): 3-51.
- HGON (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (HRSG.) (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 1. – 4. Lieferung, Echzell.
- HMUELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- HVNL [HESSISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE-AG ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN] (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.

PB [Planungsbüro] KOCH (2014): BAB A 66. Verkehrsgerechter Umbau der AS Eschborn, Verlegung Radweg an der L 3006. Plangenehmigung. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Erläuterungsbericht zum 1. Deckblattverfahren. – Aßlar-Werdorf.

PB [Planungsbüro] KOCH (2015): BAB A 66. Umbau Eschborner Dreieck, Erneuerung Überführung AST A 648. Plangenehmigung. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Erläuterungsbericht zum 1. Deckblattverfahren. – Aßlar-Werdorf.

STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echezell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE W. & KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

## **Anhang**

Tabelle A1    Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

**Tabelle A1: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten (gemäß HMuKLV 2015)**

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

**Erläuterungen/Abkürzungen**

**UR:** Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesen, p = potenziell

**§ 7 BNatSchG:** Schutzstatus b = besonders geschützt, s == streng geschützt

**Status** (gem. HGON & VSW et al. 2006): I = regelmäßiger Brutvogel in Hessen, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

**Paare Hessen** (gem. HGON & VSW et al 2006) bzw. in den Prüfprotokollen im Anhang A2 gemäß STÜBING et al. (2010)

**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:** potenziell betroffen durch Tötung im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:** potenziell betroffen durch Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:** potenziell betroffen durch Zerstörung eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

**Erläuterung** zur Betroffenheit (Art, Umfang, ggf. Konflikt-Nr.). S = Störung. Z = Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte

**LBP:** Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmen-Nr. im LBP, PB KOCH 2015)

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung	LBP
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. Störung (S) und Zerstörung vereinzelter Fortpflanzungsstätten (Z)	1 V 3 A, E
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E
Elster <i>Pica pica</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung	LBP
Kohlmeise <i>Parus major</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 10.000	nein <sup>1</sup>	ja <sup>2</sup>	ja <sup>3</sup>	ggf. S + Z	1 V 3 A, E

<sup>1</sup> unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1-V, nach der u.a. eine Rodung von Gehölzen aller Art nur außerhalb der Fortpflanzungsperiode der ansässigen Brutvogelarten zulässig ist.

<sup>2</sup> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleibt gewahrt.

<sup>4</sup> entfällt, da keine einheimische Art (Status = Kategorie III)